

## \* (Ehebewilligung für Stellungspflichtige.)

Das „Wiener Dörfenblatt“ teilt mit: Gewerber, die ihrer Stellungspflicht noch nicht vollständig entsprochen haben, müssen Gesuche um ausnahmsweise Ehebewilligung unter genauer Angabe der Personaldaten der Brautleute und unter Darlegung jener Umstände, die für die Erteilung der Bewilligung sprechen, bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einbringen. Dem stempelfreien Gesuche sind folgende stempelfreien Beilagen anzuschließen: Tauf- oder Geburtschein der Brautleute; die Heimatscheine oder Dienstboten-, Arbeitsbücher, gegebenenfalls andre Nachweise des Heimatsrechtes der Brautleute; die Großjährigkeitserklärung oder die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung für den Bräutigam und im Falle der Minderjährigkeit der Braut auch für diese und der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes der zukünftigen Gattin und der etwaigen Kinder für die Zeit der aktiven Dienstleistung des Gewerbers (zum Beispiel Revers eines der Väter der Brautleute).